

Gemeinde Rust

Ortenaukreis

Satzung zur Änderung der Vorkaufssatzung vom 28. September 2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Rust/Ortenaukreis hat am 9. Mai 2016 auf Grund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung die nachstehende Vorkaufssatzung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1 der Vorkaufssatzung der Gemeinde Rust/Ortenaukreis vom 28. September 2009 wird einschließlich des Lageplans wie folgt geändert:

„§ 1 Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für das Gebiet, für das der Gemeinderat von Rust am 21. November 2005 beschlossen hat, gemeinsam mit der Gemeinde Ringsheim in Form eines Zweckverbandes die Vorbereitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme einzuleiten und Voruntersuchungen gem. § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen, erweitert durch die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 22. Juli 2015. Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan (Anlage 1) gelb dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.“

II. Abschnitt

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund von der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rust, den 10. Mai 2016



Kai-Achim Klare
Verbandsvorsitzender

Lageplan – Anlage 1

